



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2000 Nr. 4](#)
Veröffentlichungsdatum: 22.12.1999
Seite: 45

II

Hinweise zur Durchführung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuer-schutzes (Feuerschutzzuwendungsrichtlinien - ZRFeu -) vom 4.2.1999 (MBI. NRW. S. 152) im Haushaltsjahr 2000

Innenministerium

**Hinweise zur Durchführung der
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Feuer-schutzes
(Feuerschutzzuwendungsrichtlinien - ZRFeu -)
vom 4.2.1999 ([MBI. NRW. S. 152](#))
im Haushaltsjahr 2000**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22.12.1999
II C 3 - 3132

Im Haushaltsjahr 2000 bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Die in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuer-schutzes (Feuerschutzzuwendungsrichtlinien – ZRFeu -) vom 4.2.1999 ([MBI. NRW. S. 152](#) / SMBl. NRW. 2131) in der Anlage vorgesehenen Festbeträge werden um 15 v.H. reduziert. Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Schadenersatzleistungen gem. Ziffer 5.4 ZRFeu.

2. Der Fördersatzrahmen für die übrigen Fördermaßnahmen im Feuerschutz wird auf 40 bis 70 v.H. festgesetzt. Für Gemeinden, die im Finanzausgleich keine Ausgleichszahlungen erhalten, kommt der Satz von 40 % zur Anwendung. Für Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept ist grundsätzlich ein Fördersatz von höchstens 70 v.H. anzusetzen. Die Fördersätze der übrigen Gemeinden bewegen sich nach Vorgabe der Kommunalaufsicht zwischen diesen Eckpunkten.
3. Der Bau von Brandübungsanlagen nach Ziffer 2.6 ZRFeu wird zur Zeit nicht gefördert.

Mein RdErl. vom 30.3.1999 ([MBI. NRW. S. 473](#)) wird aufgehoben.

- MBI. NRW. 2000 S.45